

## *Hinweisblatt zu einer Neuregelung des AWO-Verbandsstatuts*

### **Einführung Jahresbeitrag für juristische Personen**

#### **A. Einleitung**

Dieses Hinweisblatt dient als Arbeitshilfe und führt in die Neuregelungen des Jahresbeitrags für alle AWO-Körperschaften ein. Es werden zunächst die Umsetzung im Verbandsstatut (Abschnitt B) und sodann in der Beitragsordnung (Abschnitt C) erläutert und sodann die daraus folgenden Rechtsbeziehungen dargestellt.

#### **B. Regelungen im Verbandsstatut der AWO**

In das Verbandsstatut der AWO wurde in Ziffer 7 ein neuer Absatz 2a) eingefügt, der die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Jahresbeiträge durch den Bundesverband bildet.

##### **1. Geltung des Beitrags der natürlichen Personen**

Die Regelung in Ziff. 7 Abs. 2 Verbandsstatut – wonach über die Bezirks- bzw. Landesverbände aus den Mitgliedsbeiträgen natürlicher Personen 15%, davon 2,3% für AWO International, abgeführt werden – bleibt unberührt.

##### **2. Einführung des Jahresbeitrags juristischer Personen der AWO in Ziff. 7 Abs. 2a)**

Zusätzlich dazu enthält das Verbandsstatut nunmehr im neuen Absatz 2a) die Verpflichtung aller juristischen Personen der AWO sowie aller mit ihnen verbundenen Unternehmen zur Zahlung eines Jahresbeitrags. Dieser Jahresbeitrag dient dem Bundesverband als Beitrag zur Finanzierung seiner spitzenverbandlichen Aufgaben.

Die Einführung des Jahresbeitrags durch Änderung des Verbandsstatuts schafft neue rechtliche Anspruchsgrundlagen zwischen dem Bundesverband und allen einzelnen AWO-Körperschaften.

##### **a) Gläubiger des Jahresbeitrags**

Der Jahresbeitrag wird unmittelbar dem Bundesverband geschuldet und muss an diesen überwiesen werden. Er wird – anders als die Mitgliedsbeiträge der natürlichen Personen – nicht über die Landes- bzw. Bezirksverbände abgeführt.

##### **b) Schuldner des Jahresbeitrags**

Ziff. 7 Abs. 2a) legt fest, wer Schuldner des Jahresbeitrags ist. Nach dem Wortlaut sind es alle juristischen Personen, die im Sinne von Ziffer 3 des Verbandsstatuts Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sind und alle mit ihnen verbundenen Unternehmen. Korporative Mitglieder sind dagegen keine Schuldner, solange sie selbst nicht als verbundene Unternehmen gelten.

### (1) juristische Personen der Arbeiterwohlfahrt

Juristische Personen der Arbeiterwohlfahrt sind zum einen die Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt nach Ziff. 3 Verbandsstatut. Sie können gem. Ziff. 3 Abs. 3 Satz 2 dann Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sein, wenn sie AWO im Namen tragen und in der Form des privatrechtlichen Vereins organisiert sind.

### (2) verbundene Unternehmen

Die mit den juristischen Personen der Arbeiterwohlfahrt verbundenen Unternehmen sind ebenso Schuldner des Jahresbeitrags. Es gibt gesetzliche Definitionen für die Frage, was verbundene Unternehmen sind – die auch für die Vereinsstrukturen der AWO entsprechend herangezogen werden können:

Gem. § 271 Abs. 2 HGB iVm § 290 HGB handelt es sich dann um verbundene Unternehmen, wenn ein Konzernabschluss vorgenommen werden muss. Nach § 290 Abs. 2 HGB ist durch ein Mutterunternehmen dann ein Abschluss vorzunehmen, wenn die Mehrheit der Anteile und/oder der beherrschende Einfluss (z.B. über Beherrschungsvertrag; Satzungsbestimmung; Möglichkeit der Bestellung der Organe o.ä.) in der Hand des Mutterunternehmens ist.

Für die Strukturen der Arbeiterwohlfahrt bedeutet dies, dass AWO-Körperschaften dann verbundene Unternehmen sind, wenn sie entweder zu mehr als 50% von der AWO getragen werden oder sonstige beherrschende Einflüsse bestehen. Das Merkmal der sonstigen beherrschenden Einflüsse wird in der AWO aber nicht der Regelfall sein.

Auch § 15 AktG definiert verbundene Unternehmen – diese Definition gilt aber für Aktien- und Kommanditgesellschaften und stellt auf die Mehrheit der Aktien oder sonstigen beherrschenden Einfluss ab. Diese Unternehmen werden in der Arbeiterwohlfahrt eher eine Ausnahme bilden.

### (3) korporative Mitglieder

Korporative Mitglieder sind gem. Ziff. 3 Abs. 6 Verbandsstatut der AWO zwar Mitglieder der AWO, gelten aber nicht als juristische Personen der AWO. Daher fallen diese grundsätzlich aus der Zahlungspflicht heraus.

Anders verhält es sich wiederum dann, wenn die korporativen Mitglieder selbst gleichzeitig verbundene Unternehmen sind (siehe oben, B. 2. b. (2)). Dann ist eine Zahlungspflicht meist aufgrund der Tatsache gegeben, dass AWO-Körperschaften zu mehr als 50% Anteile an ihnen halten. Hierbei kann es sich auch um Körperschaften handeln, die nicht gemeinnützig sind (vgl. Ziff. 3 Abs. 6 Satz 3 Verbandsstatut).

## **3. Bemessungsgrundlage**

Die Bemessungsgrundlage soll in Ziff. 7 Abs. 2 a) Satz 2 und 3 Verbandsstatut verankert werden. Dabei orientiert sich die Höhe des Beitrags an dem Bruttoarbeitsentgelt der hauptamtlichen Beschäftigten bei der jeweiligen Körperschaft.

#### a) Bruttoarbeitsentgelte

Der Begriff Bruttoarbeitsentgelt meint dabei die Gesamtsumme der Bruttoarbeitsentgelte, die der jeweiligen Körperschaft an die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gemeldet werden. Diese Bruttoarbeitsentgelte sind üblicherweise das Arbeitnehmerbrutto und stimmen nicht mit dem Personalaufwand überein, der sich üblicherweise im Jahresabschluss findet (Arbeitgeberbrutto).

Weiterhin gilt es zu beachten, für welche angestellten oder mitarbeitenden Personen kein Bruttolohn zu melden ist.

Dies betrifft z.B. ehrenamtlich Tätige, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII versichert und in der Gesundheitspflege oder Wohlfahrtspflege tätig sind, Lernende und Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, Ein-Euro Jobbende, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 14b SGB VII versichert sind sowie Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung in Betriebsstätten, Lehrwerkstätten oder nach § 2 Abs. 1 a) SGB VII Teilnehmer an Freiwilligendiensten.

#### b) Ermittlung der Beträge

Die jeweiligen Bruttoarbeitsentgelte entsprechen den Bruttoarbeitsentgelten, die der BGW für die Erstellung der Beitragsbescheide gemeldet werden. Sie sind in den Beitragsbescheiden der BGW gesondert ausgewiesen. Für die Ermittlung des für die Bemessung des Jahresbeitrages zugrunde zu legenden Wertes kann damit der Wert aus dem Beitragsbescheid der BGW übernommen werden.

#### c) Beitragsbescheide des jeweiligen Vor-Vorjahres

Heranzuziehen sind dabei die Bescheide des Vor-Vorjahres. Diese Regelung ist sinnvoll, da die für das Vor-Vorjahr gemeldeten Summen zum Zeitpunkt der Anspruchsbemessung feststehen. So ist z.B. für die Ermittlung der Höhe der Jahresbeiträge für 2024 auf die für 2022 gemeldeten Bruttoarbeitsentgelte zurückzugreifen.

#### d) Ausnahme Werkstattgänger

Gemäß § 3 Abs. 4 Beitragsordnung sind die Entgelte von Beschäftigten nach § 56 SGB IX in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM) und bei anderen Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX bei der Berechnung des Bruttoarbeitsentgeltes nicht zu berücksichtigen.

#### e) keine Versicherung bei der BGW

Für Körperschaften, die nicht bei der BGW versichert sind, werden die Bruttoarbeitsentgelte nach demselben Prinzip abgefragt. In diesen – seltenen – Fällen werden dann die Gesamtsummen der Arbeitnehmerbruttozahlen in den jeweiligen Unternehmen herangezogen. Hier kann als Nachweis ein entsprechender aussagefähiger Bescheid einer anderen (gesetzlichen) Unfallversicherung herangezogen werden.

### **4. Vorlage- und Auskunftspflichten; Schätzungsrecht bei fehlender Mitwirkung**

Ziff. 7 Abs. 2 a) Satz 4 und 5 Verbandsstatut regeln Vorlage- und Auskunftspflichten der zahlungsverpflichteten AWO-Körperschaften gegenüber dem Bundesverband. Diese haben dafür Sorge zu tragen, dass der Beitragsbescheid der BGW des Vor-Vorjahres

beziehungsweise entsprechende Nachweise über die gesamten Bruttoarbeitsentgelte bis zum 1. Januar des jeweiligen Beitragsjahres vorzulegen sind.

Darüber hinaus sind alle für die Erhebung des Jahresbeitrags erforderlichen Angaben dem Bundesverband rechtzeitig mitzuteilen. Dies meint z.B. Änderungen in der Unternehmensstruktur, die sich auf die Beitragspflicht auswirken. Üblicherweise sind das Änderungen der Mitglieds- oder Gesellschafterstrukturen.

Die Erfüllung dieser Vorlage- und Auskunftspflichten ist für die Geltendmachung des Anspruchs gegen die AWO-Körperschaften notwendig. Anderenfalls kennt der Bundesverband ggf. die Identität des Schuldners oder aber die Bemessungsgrundlage für den Anspruch nicht und kann keinen bezifferten Beitragsanspruch geltend machen.

Erfolgt die Mitteilung nicht, besteht für den Bundesverband – unabhängig davon, dass er diese Vorlage- und Auskunftsansprüche gerichtlich geltend machen kann – die Befugnis, die Höhe der Bemessungsgrundlage für diese Körperschaft zu schätzen. Diese Schätzungsbefugnis orientiert sich an § 287 ZPO sowie § 162 Abs. 1 AO und ist Ausfluss der Vorlage- und Auskunftsansprüche.

### **5. Fälligkeit; Verzug**

Der Jahresbeitrag ist zum 1. Juli des laufenden Beitragsjahres fällig. Wird die Zahlungsfrist nicht eingehalten, tritt gem. § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB Verzug ein. Eine vorhergehende Mahnung ist nicht erforderlich, denn es ist ein Termin nach dem Kalender bestimmt. Ab dem Zeitpunkt des Verzugesintritts werden gem. § 288 Abs. 2 BGB Verzugszinsen geschuldet.

### **6. Stundung oder Erlass**

Der Bundesverband kann als Gläubiger im Einzelfall die Stundung oder den Erlass des geschuldeten Jahresbeitrags gegenüber dem Schuldner erklären. Hierfür gelten gemäß Ziff. 7 Abs. 1a) Satz 8 des Verbandsstatut die Grundsätze der Abgabenordnung.

Die Regelungen zur Stundung finden sich in § 222 AO. Es ist darauf abzustellen, ob die Zahlung (bei Fälligkeit) eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde. Der Erlass ist in § 227 AO geregelt – hier ist erforderlich, dass die Zahlungsverpflichtung an sich im Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.

Die Entscheidung über Stundung oder Erlass trifft das Bundespräsidiums. Näheres zum Verfahren findet sich dann in § 5 der zu verabschiedenden Beitragsordnung (BO).

### **C. Beitragsordnung (BO)**

Ziff. 7 Abs. 2a) Satz 9 Verbandsstatut verweist auf die Beitragsordnung. Diese wurde ebenfalls von der Bundeskonferenz verabschiedet. Sie regelt das oben dargestellte Verfahren genauer.

Wichtig ist nochmals, dass durch die Einführung des Jahresbeitrags in Abs. 2a) des Verbandsstatuts neue rechtliche Anspruchsgrundlagen zwischen dem Bundesverband und allen einzelnen AWO-Körperschaften geschaffen werden. Es handelt sich damit also um eine Vielzahl einzelner Zahlungsansprüche. Diese Forderungen sind zivilrechtlicher Natur und ggf. auf dem Zivilrechtsweg zu verfolgen.

## **1. Grundlagen der Erhebung**

Die Ausgestaltung der Erhebung findet sich in §§ 1 bis 3 BO. Die Erhebung der Beiträge berücksichtigt die strukturellen Besonderheiten der AWO-Körperschaften und verteilt die Beitragslasten gem. dem Gleichbehandlungsgebot unterschiedslos auf alle schuldenden AWO-Körperschaften (§ 2 BO). So wird gewährleistet, dass dem Gleichbehandlungsgebot gem. den Grundrechten aus Art. 9 GG (Vereinigungsfreiheit) und Art. 3 GG (allgemeiner Gleichbehandlungsgrundsatz) für alle Mitglieder von Vereinen und damit auch für alle Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt Rechnung getragen wird.

### **a) Auskunfts- und Anzeigepflichten**

Gemäß § 1 BO beginnt die Beitragspflicht mit dem Jahre 2024. Die Körperschaften sind gem. § 1 Abs. 2 BO verpflichtet, dem Bundesverband alle für die Berechnung erforderlichen Angaben, mindestens jedoch ihre Identität (genaue Firmierung entsprechend Registereinträgen), ihren Sitz, die Beteiligungsverhältnisse ihrer Gesellschafter sowie die von ihnen selbst gehaltenen AWO-Beteiligungen erstmalig bis zum 31.10.2023 mitzuteilen (Auskunftsanspruch, siehe oben B. 4.). Änderungen sind aus denselben Gründen gem. § 1 Abs. 3 BO zeitnah anzuzeigen.

### **b) Bemessung**

Der Beitragssatz für die Bemessung der Jahresbeiträge findet sich in § 3 Abs. 2 BO und beträgt für die Jahre 2024 und 2025 0,04 % des gesamten Bruttoarbeitsentgelts der hauptamtlichen Beschäftigten der jeweiligen Körperschaft. Die Berechnung erfolgt in der Regel auf der Grundlage der Jahresbescheide der BGW des Vor-Vorjahres (siehe oben, B.3.a) bis d). Daher sind die Beitragsbescheide der BGW des Vor-Vorjahres bzw. entsprechende Nachweise über die gesamten Bruttoarbeitsentgelte von der jeweiligen Körperschaft dem Bundesverband bis zum 1. Januar des Beitragsjahres vorzulegen. Aus dem zugesandten Beitragsbescheid der BGW oder den anderen Nachweisen müssen mindestens die Identität des Schuldners und die Summe der Bruttoarbeitsentgelte hervorgehen (§ 3 Abs. 4 BO).

## **2. Fälligkeit**

§ 4 Abs. 1 BO stellt klar, dass eine Rechnungsstellung durch den Bundesverband erfolgen muss und die Zahlung an den Bundesverband zu leisten ist. Bei Austritt, Verlust oder anderweitiger Beendigung der Mitgliedschaft einer juristischen Person in der AWO während des laufenden Beitragsjahres erfolgt gem. § 4 Abs. 2 BO keine Rückerstattung durch den Bundesverband. Zu den rechtlichen Folgen der Fälligkeit siehe oben (B.5.).

## **3. Stundung und Erlass**

Das Bundespräsidium kann durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit von der nach der Beitragsordnung festgestellten Erhebung der Jahresbeiträge im Einzelfall abweichen (siehe oben B.6.).

## **4. Abtretung**

Es ist möglich, dass eine AWO-Körperschaft auf die Verbindlichkeit einer anderen AWO-Körperschaft zahlt und damit die Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Bundesverband erfüllt wird.

Hierbei gilt es zu beachten, dass sich die zahlende Körperschaft dann die Forderung gegen die zahlungsverpflichtete Körperschaft von dem Bundesverband abtreten lässt. Dies erfolgt in Form einer Abtretungsvereinbarung, wofür die §§ 398 ff. BGB gelten.

Achtung: Bei der Zahlung für eine andere Körperschaft ist von der zahlenden Körperschaft stets vorab zu prüfen, ob sie ggf. gegen die eigene Satzung verstößt. So sind die Mittel des Vereins meist nur für die eigenen satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden (vgl. z.B. § 3 Abs. 2 Satzung des Bundesverbands), um die Steuerbegünstigung zu sichern. Dies hat die zahlende Körperschaft in eigener Verantwortung zu prüfen.

## **5. Pflichtverletzung**

Pflichtverletzungen sind die Verletzungen der Vorlage-, Auskunfts- und Zahlungspflichten gegenüber dem Bundesverband.

§ 7 BO stellt klar, dass bei Verletzung der Vorlage- bzw. Auskunftspflicht – unabhängig davon, dass der Bundesverband diese Vorlage- und Auskunftsansprüche gerichtlich geltend machen kann – ein Schätzungsrecht des Bundesverbands besteht.

Für den Fall der Nichtleistung – also der fehlenden Zahlung des ganzen oder eines Teiles des Jahresbeitrages – kann der Bundesverband seine Ansprüche ebenfalls gerichtlich geltend machen. Im Übrigen gelten die Regelungen des BGB – insbesondere die Regelungen für Verzug (siehe oben, B.5.).

Die Rechtsverfolgung wird über den Zivilrechtsweg geltend gemacht, d.h. hier wären gem. § 1 ZPO, § 23 GVG die sachliche und gem. §§ 12 ff. ZPO die örtliche Zuständigkeit zu bestimmen.

## **6. Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung ist am Tage ihrer Beschlussfassung am 22.04.2023 in Kraft getreten.

Sie kann jederzeit von einer Bundeskonferenz mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen abgeändert werden; ist aber längstens bis zum 31.12.2030 befristet.